

Geschäftsordnung

Beirat Öffentlichkeitsbeteiligung der Stadt Köln

(Fassung vom 30. März 2021)

Inhalt

| | |
|--|----------|
| Präambel | 3 |
| Geschäftsordnung des Beirats | 4 |
| § 1 Aufgaben und Funktionen des Beirats | 4 |
| § 2 Grundsätze des Beirats | 4 |
| § 3 Zusammensetzung des Beirats | 5 |
| 3.1 Mitglieder | 5 |
| 3.2 Stellvertretungen | 5 |
| 3.3 Besetzungsverfahren und Amtszeit | 5 |
| § 4 Arbeitsweise und Organisation des Beirats | 8 |
| 4.1 Geschäftsstelle | 8 |
| 4.2 Sitzungsorganisation | 8 |
| 4.3 Abstimmungen | 8 |
| 4.4 Niederschrift | 9 |
| § 5 Inkrafttreten | 9 |

Präambel

Die Stadt Köln erarbeitet seit 2015 ihre Leitlinien für Öffentlichkeitsbeteiligung. Seit August 2015 gibt es ein Gremium, das diesen Prozess kontinuierlich begleitet. Die Funktion des Gremiums und die Rollen seiner Mitglieder veränderten sich mit dem Prozess. In einer ersten Phase erarbeitete es als KONZEPTIONSGREMIUM die grundsätzliche Vorgehensweise der Leitlinienentwicklung. In einem nächsten Schritt entwickelte es ab Juni 2016 als ARBEITSGREMIUM die Leitlinien sowie die Qualitätsstandards für Öffentlichkeitsbeteiligung. Letztere wurden durch den Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 27. September 2018 beschlossen. Ebenso wurde die Durchführung einer Pilotphase „Systematische Öffentlichkeitsbeteiligung“ beschlossen, um die Umsetzung der Leitlinien in ausgewählten Bereichen und Gremien zu testen und zu evaluieren. Während dieser Pilotphase wechselte auch die Funktion des Gremiums und seiner Mitglieder vom bisherigen Arbeitsgremium zum BEIRAT ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG. Als Beirat begleitete und evaluierte es die Pilotphase „Systematische Öffentlichkeitsbeteiligung“ zur qualitativen Weiterentwicklung der Leitlinien.

Der Leitlinienprozess zur Öffentlichkeitsbeteiligung der Stadt Köln wurde von Beginn an durch ein trialogisches Gremium getragen, in welchem sich engagierte Bürger*innen, Verwaltungsmitarbeitende sowie Politiker*innen für die Beteiligungskultur in Köln einsetzen.

Mit der VERSTETIGUNG DES GREMIUMS ALS BEIRAT und der Beschlussfassung des Rates der Stadt Köln vom 18. Juni 2020 ging die Formulierung einer Geschäftsordnung einher. Diese Geschäftsordnung steckt die Aufgabenbereiche und Funktionen des Beirats ab. Außerdem dient sie der Regelung der Besetzung und der Arbeitsweise des Beirats. Die Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Beirats Öffentlichkeitsbeteiligung am 28. September 2020 beschlossen. Mit der Neukonstituierung des Beirats ab dem 1. Januar 2021 änderten sich auch einige redaktionelle Begebenheiten, weshalb die neue Version der Geschäftsordnung, die auf der ersten Sitzung des neukonstituierten Beirats am 29. März 2021 basiert, entstanden ist.

Geschäftsordnung des Beirats

§ 1 Aufgaben und Funktionen des Beirats

- (1) Der Beirat ist ein unabhängiges Beratungsgremium.
- (2) Der Beirat berät und gibt Empfehlungen an Politik und Verwaltung zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Leitlinien für Systematische Öffentlichkeitsbeteiligung in Köln. Er leistet einen wichtigen Beitrag zur qualitativen Weiterentwicklung der Beteiligungskultur in Köln und der lernenden Umsetzung der Leitlinien für Systematische Öffentlichkeitsbeteiligung in Köln.
- (3) Die beratende Begleitung des Beirats bezieht sich im Kern auf folgende Bereiche:
 - a. Beteiligungskonzepte und -verfahren, auf die die Leitlinien für Systematische Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß jeweils aktuellem Ratsbeschluss bereits Anwendung finden sollen.
 - b. Evaluationsergebnisse (Monitoring) der in a) genannten Teilnahmeverfahren und den damit zusammenhängenden Prozessen und Strukturen.
 - c. Die Verbesserung und Fortschreibung der Leitlinien für Systematische Öffentlichkeitsbeteiligung.
- (4) Der Beirat gibt Impulse für das Förderprojekt „Förderung der politischen Partizipation“ des stadtdesellschaftlichen Teiles des Büros für Öffentlichkeitsbeteiligung.
- (5) Der Beirat ist kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (6) Die Mitarbeit im Beirat ist für die stadtdesellschaftlichen Mitglieder ein Ehrenamt.

§ 2 Grundsätze des Beirats

Der Beirat Öffentlichkeitsbeteiligung handelt entlang folgender Grundsätze:

- (1) Die Zusammenarbeit im Beirat ist insbesondere durch Respekt, Offenheit und Toleranz gekennzeichnet. Es wird ein wertschätzender Umgang gepflegt.
- (2) Die Beiratsmitglieder fungieren in ihrer Rolle als Vertreter*innen einer Perspektive (vgl. § 3).
- (3) Relevante Informationen, insbesondere für die Sitzungen, werden zwischen allen Beteiligten (auch den Stellvertretungen) möglichst frühzeitig ausgetauscht.
- (4) Die Beiratsmitglieder nehmen nach Möglichkeit regelmäßig an den Sitzungen teil und sind für die gesamte Dauer anwesend. Bei Verhinderung wird das Büro für Öffentlichkeitsbeteiligung informiert, so dass die Vertretung teilnehmen kann.
- (5) Die Zusammenarbeit im Beirat ist ergebnis- und lösungsorientiert. Wortbeiträge sind kurz und prägnant. Alle achten darauf, dass jede*r zu Wort kommt.

- (6) Der Beirat möchte eine lebendige Zusammenarbeit gestalten und dabei trotz auch kontroverser Sichtweisen eine positive Grundstimmung pflegen. Kontroversen werden im konstruktiven Dialog lösungs- und konsensorientiert ausgetragen.
- (7) Der Beirat reflektiert seine Arbeit regelmäßig.

§ 3 Zusammensetzung des Beirats

3.1 Mitglieder

Der Beirat ist trialogisch mit jeweils acht Personen aus jedem Bereich zusammengesetzt. Die Bereiche lauten:

- i. Stadtgesellschaft: Vier per Los ausgewählte Bürger*innen aus der nicht-organisierten Bürgerschaft (vgl. 3.3) und vier per Wahlverfahren (vgl. 3.3) bestimmte Personen aus der organisierten Stadtgesellschaft. Die organisierte Bürgerschaft setzt sich aus vier Perspektiven zusammen. Diese lauten:
 - „Stadtgesellschaft mit Fokus Partizipation“
 - „Stadtgesellschaft mit Fokus Senior*innen
 - „Stadtgesellschaft mit Fokus Jugendliche“, und
 - „Stadtgesellschaft mit Fokus Migration“.
- ii. Politik: Fünf Vertreter*innen bzw. Stellvertreter*innen aus dem Rat und drei Repräsentant*innen aus den Stadtbezirken.
- iii. Verwaltung: Ein Mitglied aus dem Büro für Öffentlichkeitsbeteiligung der Stadt Köln und sieben Mitarbeitende aus der Verwaltung.

3.2 Stellvertretungen

- (1) Jedes Mitglied des Beirats hat eine Stellvertretung.
- (2) Die Funktionen der Stellvertretung sind:
 - a. Sie nimmt als Mitglied an den Beiratssitzungen teil, sofern das Mitglied verhindert ist. Hierbei ist das Mitglied dafür verantwortlich, seine Vertretung entsprechend vorzubereiten.
 - b. Sie nimmt den Platz des Mitglieds ein, wenn dieses vorzeitig ausscheidet.
- (3) Die Stellvertretungen können in ihrer Funktion als Stellvertretungen als Gäste an den öffentlichen Sitzungen des Beirates teilnehmen. Ihre Mitwirkungsmöglichkeiten sind in Ziffer 4.2. (6) geregelt.

3.3 Besetzungsverfahren und Amtszeit

- (1) Besetzungsverfahren und Amtszeit für den Bereich Stadtgesellschaft

Die Punkte a. bis d. formulieren die Grundlagen der Besetzung und Amtszeit für diesen Bereich. Die Punkte e. bis I. erläutern die organisatorische Umsetzung: Die

Punkte e. bis h. für die Besetzung des Beirates durch Mitglieder für die nicht-organisierte Stadtgesellschaft, die Punkte i. bis l. die Besetzung des Beirates durch Mitglieder für die organisierte Stadtgesellschaft.

- a. Die Besetzung des Beirats durch Personen aus der nicht-organisierten Stadtgesellschaft erfolgt organisatorisch und hauptverantwortlich durch die Geschäftsstelle des Beirates (vgl. 4.1), die Besetzung durch Personen aus der organisierten Stadtgesellschaft wird durch den stadtgesellschaftlichen Teil des Büros für Öffentlichkeitsbeteiligung organisiert. Beide Besetzungen richten sich nach einem periodischen Verfahren.
- b. Eine Amtszeit dauert fünf Kalenderjahre.
- c. Das Besetzungsverfahren gewährleistet die Kontinuität der Arbeit des Beirats und ermöglicht zugleich eine Meinungsvielfalt: Mit dem Übergang von einer Amtszeit zur nächsten sollen in der Regel 50 % der Beiratsmitglieder aus diesem Bereich das Gremium verlassen, das heißt vier Mitglieder.
- d. Eine geschlechtergerechte Besetzung wird angestrebt. Darüber hinaus werden bei der Besetzung Diversitätsaspekte (Alter, Herkunft, etc.) berücksichtigt.

Besetzungsverfahren des Beirates für die nicht-organisierte Stadtgesellschaft per Losverfahren

- e. Die Geschäftsstelle erarbeitet vor einem Nachbesetzungstermin in Abstimmung mit dem Beirat Eignungskriterien für die Mitglieder aus der nicht-organisierten Stadtgesellschaft. Die Eignungskriterien sollen sicherstellen, dass der Beirat seine in § 1 definierten Aufgaben erfüllen kann. Die Geschäftsstelle informiert die Kölner*innen über die anstehende Besetzung des Beirats und sammelt Interessensbekundungen ein. Alle Einwohner*innen können sich bewerben.
- f. Die Geschäftsstelle lost Personen (Bewerbungen) aus der nicht-organisierten Stadtgesellschaft als Beiratsmitglieder aus. Jedes Beiratsmitglied besitzt eine Stellvertretung (siehe 3.2.), diese wird ebenso durch Los besetzt.
- g. Nach einer Amtszeit scheidet zwei Mitglieder aus der nicht-organisierten Stadtgesellschaft und deren jeweilige Stellvertretungen aus. Die Nachbesetzung erfolgt wie in f. beschrieben.
- h. Für die Neubesetzung des Beirats zum 1. Januar 2021 wird - auf der Grundlage dieser Geschäftsordnung - die Zahl der Mitglieder der nicht-organisierten Stadtgesellschaft einmalig auf zwei bestehende Mitglieder durch Los reduziert, die anderen zwei Plätze werden für weitere zweieinhalb Jahre von bisherigen Mitgliedern des Beirats Öffentlichkeitsbeteiligung vertreten. Anschließend werden wie in e. bis g. beschrieben die jeweils 2 verfügbaren Plätze besetzt. Zum 1. Juli 2023 werden dann die zwei Personen aus der Besetzung vor dieser Geschäftsordnung ausscheiden und ihre Plätze werden, wie in e. bis g. beschrieben, nachbesetzt. Ab 1. Januar 2026 erfolgt die Bestimmung der ausscheidenden Mitglieder und die Neubesetzung wie in f. beschrieben. So wird die Kontinuität der Arbeit des Beirats sichergestellt.

Besetzungsverfahren des Beirates für die organisierte Bürgerschaft per Wahlverfahren

- i. Der stadtgeseftschafliche Teil des Büros für Öffentlichkeitsbeteiligung organisiert das Wahlverfahren. Pro Perspektive (Stadtgesellschaft mit Fokus Partizipation, Stadtgesellschaft mit Fokus Senior*innen, Stadtgesellschaft mit Fokus Jugendliche und Stadtgesellschaft mit Fokus Migration, vgl. 3.1) wird es ein eigenes Wahlverfahren geben.
- j. Vor dem Nachbesetzungstermin wird durch den stadtgeseftschaflichen Teil des Büros für Öffentlichkeitsbeteiligung das Wahlverfahren mit dem Beirat abgestimmt. Dazu gehören die Eignungskriterien, damit der Beirat seine in § 1 definierten Aufgaben erfüllen kann, Kriterien für die Identifikation der in Frage kommenden Organisationen für die Perspektiven, das Einladungsverfahren mit Anforderungen an die Bewerbungen, der Ablauf der Wahlveranstaltung/en für die jeweils zu ersetzenden Perspektiven.
- k. Durch das Wahlverfahren werden pro Perspektive – nominiert jeweils von organisierten Zusammenhängen, Initiativen, Vereinen oder Verbänden aus diesen Perspektiven – je eine Person als Mitglied des Beirates und eine Person als Stellvertretung bestimmt.
- l. Nach einer Amtszeit scheiden je Perspektive das gewählte Mitglied und seine Stellvertretung aus dem Beirat aus und werden durch neu gewählte Personen ersetzt. Zur Sicherung eines Mindestmaßes an Kontinuität bei der stadtgeseftschaflichen Vertretung im Beirat findet die Wahl zeitversetzt statt, sodass alle zweieinhalb Jahre jeweils nur zwei Perspektiven neu besetzt werden (vgl. c.). Um diesen Rhythmus mit der Konstituierung des Beirates mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung zu gewährleisten, gelten für die Besetzung der Perspektiven ab 1. Januar 2021 folgende Übergangsregeln:
 1. Die Perspektive „Stadtgesellschaft mit Fokus Partizipation“ wird für weitere zweieinhalb Jahre von bisherigen Mitgliedern des Beirates Öffentlichkeitsbeteiligung vertreten. Eine Neuwahl findet am 1. Juli 2023 statt.
 2. Bei der Wahl für die drei weiteren Perspektiven wird im Rahmen der Wahlveranstaltung per Los entschieden, für welche Perspektive die Amtszeit auf zweieinhalb Jahre bis 30. Juni 2023 begrenzt wird und für die dann ab 1. Juli 2023 eine Wahl für eine fünfjährige Amtsperiode stattfindet.

(2) Besetzungsverfahren und Amtszeit für den Bereich Politik

- a. Der Rat der Stadt Köln entsendet aus seiner Mitte fünf Vertreter*innen bzw. Stellvertreter*innen. Drei weitere Repräsentant*innen stammen aus den Stadtbezirken und werden von den Bezirksbürgermeister*innen bestimmt.
- b. Die Amtszeiten sind an die Ratsperioden gebunden.

(3) Besetzungsverfahren und Amtszeit für den Bereich Verwaltung

- a. Die acht Vertreter*innen der Verwaltung werden von der*dem Oberbürgermeister*in nach Beratung im Verwaltungsvorstand benannt. Ein Mitglied soll aus dem Büro für Öffentlichkeitsbeteiligung der Stadt Köln kommen. Die weiteren sieben Mitglieder sind Stelleninhaber*innen bestimmter Verwaltungsbereiche, deren Perspektiven im Beirat vertreten sein sollen.

- b. Die Amtszeiten sind an die Ratsperioden gebunden. Mit dem politischen Turnus wird regelmäßig auch die verwaltungsseitige Besetzung überprüft.

§ 4 Arbeitsweise und Organisation des Beirats

4.1 Geschäftsstelle

- (1) Das Büro für Öffentlichkeitsbeteiligung der Stadt Köln verkörpert die Geschäftsstelle des Beirats.
- (2) Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen vor und ist für die Niederschrift verantwortlich.
- (3) Die Sitzungen werden durch die Geschäftsstelle oder eine*n von ihr beauftragten externen Dienstleister*in moderiert.

4.2 Sitzungsorganisation

- (1) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Quartal.
- (2) Die Sitzungen sind im Regelfall für eine Dauer von zweieinhalb Stunden ausgelegt.
- (3) Die Sitzungstermine werden auf Vorschlag der Geschäftsstelle jeweils für das folgende Kalenderjahr in Abstimmung mit dem Beirat festgelegt.
- (4) Spätestens 14 Tage vor der Sitzung erhalten die Beiratsmitglieder (und die Stellvertretungen) die Einladung und die Sitzungsunterlagen. Weitere Tagesordnungspunkte und Unterlagen, die nicht innerhalb der 14 Tages Frist eingebracht werden, müssen zu Beginn einer Sitzung mit einfacher Mehrheit angenommen werden, um Gegenstand der Beratung zu sein.
- (5) Die Beiratssitzungen sind öffentlich. Die Gäste nehmen im Zuhörerbereich Platz. Ihnen wird im Rahmen der Tagesordnung mindestens einmal pro Sitzung Rederecht gewährt. Auf Wunsch des Beirats können sie auch während der Sitzung in Diskussionen einbezogen werden, sofern dies zu Beginn der Sitzung mit der Tagesordnung beschlossen wird.
- (6) Im Rahmen eines festen Tagesordnungspunktes am Ende jeder Sitzung können die Beiratsmitglieder und die Geschäftsstelle sich für die Einladung von besonderen Gästen, wie etwa Expert*innen (z.B. Wirtschaftsperspektive), aussprechen.
- (7) Die Beiratsmitglieder können für die nächste Sitzung Tagesordnungspunkte vorschlagen. Dabei sind die entsprechenden Fristen (5) zu berücksichtigen.

4.3 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen dienen zur Herstellung von Meinungsbildern oder Empfehlungen im Sinne der Beratungs- bzw. Evaluationsfunktion des Beirats (vgl. § 1) oder zur Entscheidung über die Überarbeitung der Geschäftsordnung (vgl. § 5).

- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretungen haben kein Stimmrecht, außer sie vertreten das Mitglied in der jeweiligen Sitzung oder nehmen dessen Platz bei Ausscheiden ein (vgl. 3.2).
- (3) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen.
- (4) Eine Abstimmung wird durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Die Änderung der Geschäftsordnung durch den Beirat erfordert eine Zweidrittelmehrheit (vgl. § 5). Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (5) Die jeweiligen Abstimmungsergebnisse werden in der Niederschrift festgehalten.

4.4 Niederschrift

- (1) Die Sitzungen werden von der Geschäftsstelle in Form eines Ergebnisprotokolls protokolliert. Diese Niederschrift wird im Nachgang an die Sitzungen innerhalb von 14 Tagen an die Beiratsmitglieder versendet.
- (2) Die Beiratsmitglieder haben die Möglichkeit, innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zusendung der Niederschrift schriftlich Rückmeldungen zu geben, die der Niederschrift beigelegt werden.
- (3) Die finale Niederschrift wird den Beiratsmitgliedern per E-Mail zugesandt, sie wird außerdem auf der Homepage der Stadt Köln zur Öffentlichkeitsbeteiligung veröffentlicht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt auf der Grundlage des Ratsbeschlusses (1056/2020) und der Beschlussfassung durch den Beirat Öffentlichkeitsbeteiligung in seiner Sitzung am 28. September 2020 in Kraft.